

M. Broglie* und P.Knolle**

**Gebührenzuordnung gemäss deutscher Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ):
Analyse der Körperzusammensetzung mittels octapolarer, segmenteller, multifre-
quenter, bioelektrischer Ganzkörperimpedanzanalyse (TBSMFBIA)**

In Zusammenarbeit mit dem hierfür kompetenten Fachanwalt, wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten der TBSMFBIA der InBody-Instrumente, mit der

- Bestimmung der Körperanteile aufgeteilt in 5 Kompartimente
- Beurteilung von 6 Aspekten der Körperzusammensetzung
- Bestimmung der Flüssigkeitsdiagnose in 5 Segmenten
- Ermittlung einer Oedem-Diagnose
- Evaluierung von 4 Parametern des Körperbaus bzw. des Ernährungszustands
- Empfehlungen zur Gewichtsanpassung, wenn nötig
- Ermittlung eines allgemeinen, relativen Punktwertes
- Ermittlung von 6 Parametern zur Ernährungsbewertung
- Wiedergabe der gemessenen Impedanzwerte für die benutzten Frequenzen für 5 Segmente

aufgrund der Impedanzmessung mit 4 oder mehr Frequenzen empfohlen, dass die Abrechnung in Analogie zur Ziffer 610 mit 605 Punkten und dem Einfachsatz von Euro 35.26 mit der Möglichkeit einer Steigerung bis zum 2,5-fachen Satz (Euro 88.15) erfolgt.

Die Ziffer sollte somit für die TBSMFBIA wie folgt abgerechnet werden:

„Analyse der Körperzusammensetzung mittels octapolarer, segmenteller, multifrequenter, bioelektrischer Gesamtkörperimpedanzanalyse (TBSMFBIA) analog gemäss § 6 Abs. 2 GOÄ – Gebührennummer 610, Steigerungssatz EURO“.

Die darauf folgende Beratung des Patienten aufgrund der Diagnosen ist mit einer Beratungsgebühr abzurechnen.

* Wiesbaden

** St-Sulpice

25.07.2003